

Lisa Fischer

«So braucht es ... Männer, die über Menschenkenntnis, Geschick, Ruhe und vor allem über einen praktischen, gesunden Verstand verfügen»¹ – Vermittleramt und Vermittler in Balzers

Die Mitwirkung von Laien hat in der mitteleuropäischen Rechtspflege eine lange Tradition, wobei wir heute drei Hauptformen kennen: das Schwurgericht, das Schöfengericht und den Friedensrichter (Vermittler). Der Vermittler soll versuchen, zwischen unterschiedlichen Ansichten und Interessen eine Einigung herzustellen, hat dabei aber keine oder nur geringe Kompetenz zur Rechtsprechung.² In Liechtenstein wurde ein solches Amt im Gesetz über die Vermittlerämter (VAG) vom 12. Dezember 1915 eingeführt. Diesem Gesetz zufolge mussten vor dem Gang zum Gericht alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zum Versuch einer Vermittlung und alle Ehrenbeleidigungssachen zu einer Sühneverhandlung vor das Vermittleramt gebracht werden, wie das Liechtensteiner Volksblatt vom 17. März 1916 schreibt:

«Wer also eine streitige Geldforderung betreiben, ein Streitiges Gehrecht behaupten, einen nicht anerkannten Schadenersatzanspruch geltend machen oder sonst eine der vielen Rechtsstreitigkeiten gerichtlich durchführen will, hat sich an den Vermittler zu wenden. Oder will sich jemand vor Amt gegen eine Verleumdung, gegen Veröffentlichung ehrenrühriger Tatsachen aus dem Privat- oder Familienleben oder Schmähungen in der Presse oder dergleichen wehren, so hat er sich zunächst ebenfalls an das Vermittleramt um einen Sühneversuch zu wenden.»³

Per 1. Juli 2015 wurde das Gesetz über die Vermittlerämter nach knapp einem Jahrhundert aufgehoben. Im Folgenden wird die Entstehung des Gesetzes er-

läutert, die Aufgaben eines Vermittlers mit Beispielen erklärt und die Gründe für die Abschaffung dargelegt. Abgerundet wird der Aufsatz durch ein Interview mit Remo Vogt, der das Amt des Balzner Vermittlers von 2004 bis 2015 innehatte.

Entstehung des Gesetzes über die Vermittlerämter (VAG)

Die Tradition der Vermittler und damit das Bestreben mit Hilfe einer dritten Instanz einvernehmliche Lösungen für Streitparteien zu finden, reicht weit zurück. Schriftlich festgehalten wurde dies in Liechtenstein bereits in der Amtsinstruktion von 1719. Diese sah vor, dass «bürgerliche Streitigkeiten» zwischen ihren Gemeindsleuten von örtlichen Amtsträgern geschlichtet und entschieden wurden. Auch die 1810 erlassene «Gerichtsinstruktion» im ersten Gemeindegesetz des Landes übertrug einen Teil der Rechtspflege lokalen Amtsträgern. In den Gemeindegesetzen von 1842 und 1864 hingegen waren Schlichtungs- und Entscheidungskompetenzen der lokalen Amtsträger nicht mehr enthalten.⁴ Im März 1884 wurde im Landtag schliesslich ein Antrag zur Errichtung von Vermittlerämtern gestellt. Als Gründe wurden die Entlastung der Gerichtsverwaltung und «grosse Ersparnis an Zeit u. Geld für die von der Gerichtsstätte entfernten Bewohner» angeführt.⁵ Heute, in Zeiten von Autos und gut ausgebautem